

21.01.2014

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses

zum Gesetzentwurf
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/2336

2. Lesung

Gesetz zur Entpolitisierung der Polizei

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der FDP-Fraktion - Drucksache 16/2336 - wird abgelehnt.

Datum des Originals: 21.01.2014/Ausgegeben: 22.01.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zur Entpolitisierung der Polizei - Drucksache 16/2336 - wurde am 24. April 2013 vom Plenum federführend an den Innenausschuss und mitberatend an den Ausschuss für Kommunalpolitik überwiesen.

Mit dem Gesetzentwurf soll die Regelung in § 37 Abs. 1 Nr. 5 des Landesbeamtengesetzes, nach der Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten von der Landesregierung jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, aufgehoben werden. Die Amtsinhaber sollen die fachliche Führung der Polizeibehörde künftig bestmöglich abgesichert gegen sachfremde Einflüsse leisten können.

B Beratung

Der federführende Innenausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 6. Juni und 12. September 2013 sowie am 16. Januar 2014 mit dem Gesetzentwurf befasst.

Er führte am 12. September 2013 ein Sachverständigengespräch zum Gesetzentwurf in öffentlicher Sitzung mit ausgewählten Experten durch.

Zum Inhalt dieses Sachverständigengesprächs wird auf das Ausschussprotokoll 16/318 verwiesen. Alle abgegebenen Beiträge sind darin ausführlich dokumentiert.

Als schriftlicher Beitrag stand die Stellungnahme 16/967 von Herrn Prof. Dr. Dieter Kugelman, Münster, zur Verfügung.

C Beratungsergebnis

Der mitberatende Ausschuss für Kommunalpolitik hat sich in seiner Sitzung am 8. November 2013 für die Ablehnung des Gesetzentwurfs ausgesprochen (mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP bei Enthaltung der PIRATEN-Fraktion).

In der abschließenden Sitzung des Innenausschusses am 16. Januar 2014 erklärte die Fraktion der FDP, sie sehe sich durch die Anhörung in ihrem Anliegen bestätigt. Sie wolle dazu beitragen, dass die Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten unabhängig seien, dass sie nicht das Damoklesschwert des Ruhestandes über sich schweben hätten, sie insbesondere auch fachlich qualifiziert seien und auch Beamtinnen und Beamten, die einen sehr guten Polizeidienst versähen, letztendlich ganz normal diese Position erreichen könnten.

Die CDU-Fraktion vertrat die Auffassung, dass allein die Möglichkeit, die Polizeipräsidenten jederzeit in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, deren Stellung dem Grunde nach schwäche. Es bestehe nicht nur die Gefahr der politischen Einflussnahme und/oder der parteipolitischen Einflussnahme, sondern es gebe und habe in der Vergangenheit dafür auch Beispiele gegeben, wie dies kurz nach dem Regierungswechsel in Niedersachsen zu verzeichnen gewesen sei. In acht Bundesländern würden die Stellen der Polizeipräsidenten ausgeschrieben und nach Eignung und Befähigung mit Beamten des höheren Polizeidienstes besetzt. Dieser Vorgehensweise könne sich die CDU anschließen und unterstütze deswegen den Gesetzentwurf.

Die GRÜNEN-Fraktion stellte zu den Ausführungen des Vorredners fest, dass demnach in den anderen acht Bundesländern nicht ausgeschrieben werde. Professor Kugelmann habe bei dem Sachverständigengespräch im Innenausschuss dargestellt, dass es keine verfassungsrechtlichen Gründe gebe, auf das politische Beamtentum zu verzichten und dass sehr wohl auch die Anwendung dieses politischen Beamtentums auch bei den Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten begründbar sei – wenn natürlich auch die Auswahl nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung erfolgen müsse. Der Gesetzentwurf suggeriere ein Stück weit, dass unsere Polizeipräsidentinnen und -präsidenten in Nordrhein-Westfalen politisiert würden. Dem sei ganz klar zu widersprechen. Vielmehr handele die Polizei natürlich nach rechtsstaatlichen Grundsätzen. Wenn man das politische Beamtentum abschaffen und einer Politisierung entgegenwirken wolle, dann müsse man hier eigentlich über die Landräte, die gewählt würden, diskutieren und nicht über die Polizeipräsidentinnen und -präsidenten.

Nach Ansicht der PIRATEN-Fraktion gehe es ja nicht um das generelle Instrument des politischen Beamten, sondern speziell um die Frage der Polizeipräsidenten. In diesem Fall schließe sich die Fraktion der Forderung der FDP an. Auch die anderen Sachverständigen – insbesondere die Polizeigewerkschaften – seien dem Grunde nach für diese Initiative gewesen. Die GdP habe beispielsweise ihre Meinung zum Ausdruck gebracht, der Überschrift selbst zwar nicht zustimmen zu können, weil es keine „politisierte Polizei“ gebe, aber in der Sache – wenn es beispielsweise darum gehe, das Auswahlverfahren für Beamte des gehobenen Polizeidienstes zu öffnen – habe die GdP dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Zu der Einschätzung der FDP, die Sachverständigen hätten deren Auffassung bestätigt, entgegnete die SPD-Fraktion, dass es natürlich immer unterschiedliche Wahrnehmungen gebe, je nachdem was man gerne hören möchte. Zu den Aussagen der Sachverständigen habe jedenfalls die Deutsche Hochschule der Polizei (Prof. Kugelmann) keinen Änderungsbedarf gesehen. Bis auf einen Sachverständigen hätten alle anderen keinen Änderungsbedarf gesehen. Das Sachverständigengespräch sei insofern eindeutig gewesen. Wenn im Übrigen die Meinung vertreten werde, dass die Chefs der Polizei entpolitisiert werden sollen, dann müsse dies doch auch für die Landräte gelten. Dann müsse die Opposition die Forderung stellen, dass auch die Landräte nicht mehr die jeweilige Polizei in ihren Landratsbehörden leiten dürften. Die Auswahl der Polizeipräsidenten in Nordrhein-Westfalen werde nicht nur von den Kolleginnen und Kollegen der Polizei, sondern auch von allen Anderen, die diese Tätigkeit beobachteten, sehr positiv gesehen. Aus der Anhörung und aus der Gesamtberatung ziehe die SPD-Fraktion das Fazit: Ein ziemlich unsinniger Gesetzentwurf, der von keinem innerhalb der Szene gewollt werde. Er erwecke den Eindruck, die Polizei sei politisiert. Dagegen verwehre man sich und deshalb werde diese Initiative abgelehnt.

Im Verlauf einer weiteren ausführlichen und kontrovers geführten Debatte stellte der Staatssekretär beim Ministerium für Inneres und Kommunales fest, man könne sich zweifellos – dies täten die Bundesländer ja auch – über die Frage Gedanken machen, wie man das Amt des Polizeipräsidenten gestaltet und in welchem beamtenrechtlichen Zusammenhang man es stelle. Etwa die Hälfte der Länder verhalte sich so wie Nordrhein-Westfalen und die andere Hälfte verhalte sich anders. Man sehe nicht, dass an dem Handeln dieser Landesregierung in der Zeit seit 2010 konkret Kritik geübt worden sei. Die Landesregierung beabsichtige nicht, § 37 des Landesbeamtengesetzes, in dem die Beamtengruppen aufgeführt seien, die möglicherweise in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden könnten, zu ändern. Dies seien die Staatssekretäre, die Regierungspräsidenten, der Leiter der für Verfassungsschutz zuständigen Abteilung, der Regierungssprecher und eben die Polizeipräsidenten. Diese seien insgesamt Lebenszeitbeamte. Der Begriff des politischen Beamten sei in diesem Kontext zwar sehr eingängig und auch üblich, aber solche Beamte unterschieden sich eben von Laufbahnbeamten dadurch, dass sie in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden könnten. Faktisch sei es so, dass alle Anforderungen an die Qualifikation, also das, was mit Eignung, Leistung und Befähigung bezeichnet werde, für diese Lebenszeitbeamten gelte. Hinsichtlich des Amtes des Landrates als Leiter der Kreispolizeibehörde sei der entscheidende Punkt, dass man unterscheiden müsse: Man trage als hauptamtlicher Landrat wie früher die

Oberkreisdirektoren auch quasi auf zwei Schultern Verantwortung: einerseits habe man die Tätigkeit der kommunalen Selbstverwaltung auszuüben, andererseits die Tätigkeit der staatlichen Verwaltung zu leisten. Bei der Polizei sei es wie in weiten Teilen des Gesundheitswesens und in anderen Bereichen so, dass es staatliche Verwaltungen seien, die weisungsabhängig seien. Klugerweise entscheide der Landrat - wie jeder Polizeipräsident auch - in dem er sich mit seinen Führungskräften bespreche und sich möglichst aus der Lagebewältigung heraushalte.

Im Anschluss an die ausführliche Diskussion wurde der Gesetzentwurf der FDP-Fraktion mehrheitlich abgelehnt.

D Abstimmungsergebnis

In der Sitzung am 16. Januar 2014 sprach sich der Innenausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und PIRATEN dafür aus, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Daniel Sieveke
Vorsitzender